

FÖRDERVEREIN SPITEX OBERER BRIENZERSEE

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen „Förderverein SPITEX oberer Brienzensee“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins befindet sich in Brienz.

Art. 2

Zweck

¹ Der Förderverein SPITEX oberer Brienzensee bezweckt die Förderung der durch die SPITEX Oberhasli Brienz AG erbrachten Dienstleistungen in den Gemeinden Oberried, Brienz, Schwanden, Hofstetten und Brienzwiler. Der Verein ist Mitaktionär der SPITEX Oberhasli Brienz AG.

²Er kann weitere mit seinem Zweck direkt oder indirekt in Zusammenhang stehende Tätigkeiten ausüben.

³Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral

II. Die finanziellen Mittel

Art. 3

Finanzen

Der Verein finanziert sich durch

- a) Jährliche Mitgliederbeiträge;
- b) Spenden und Legate;
- c) Kapitalerträge;
- d) Zuwendungen aller Art.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder, Beitritt, Mitgliederbeitrag

¹Dem Verein können als Mitglieder beitreten:

- a) Natürliche Personen
- b) Familien oder Personen, die im gleichen Haushalt leben
- c) Juristische Personen
- d) Öffentlich rechtliche Körperschaften

²Der Beitritt von Mitgliedern erfolgt mit der Bezahlung des Jahresbeitrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann eine Aufnahme ohne Grundangabe ablehnen. Im Fall einer Nichtaufnahme kann innert 30 Tagen nach Eröffnung des Beschlusses an die Mitgliederversammlung rekuriert werden.

⁴ Die Mitglieder verpflichten sich, die jährlichen Beiträge zu bezahlen, die jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

Art. 5

Austritt

¹Der Vereinsaustritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monaten jeweils auf Ende des Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben ist an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten.

²Nach erfolgter einmaliger Mahnung erlischt die Mitgliedschaft bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages.

³Mit dem Austritt entsteht kein Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

Art. 6

Ausschluss

¹Der Vorstand hat das Recht, ein Mitglied jederzeit und ohne Grundangabe aus dem Verein auszuschliessen. Insbesondere sind Mitglieder auszuschliessen, deren Verhalten zum Zweck und zu den Zielsetzungen des Vereins im Widerspruch steht.

²Gegen den Ausschlussentscheid kann das betroffene Mitglied innerhalb von 30 Tagen bei der Mitgliederversammlung Beschwerde führen. Der Entscheid erfolgt an der nächsten Mitgliederversammlung und ist endgültig.

IV. Organisation

Art. 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

A. Mitgliederversammlung

Art. 8

Funktion und Aufgaben der Mitgliederversammlung

¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

²Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Wahl und Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der übrigen Vorstandsmitglieder;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge;
- Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisionsstellenberichts;
- Entlastung des Vorstandes;
- Entscheid über Beschwerden gegen die Nichtaufnahme oder den Ausschluss eines Mitglieds;
- Entscheid über Statutenänderungen;
- Entscheid über Änderungen des Fondsreglements;
- Auflösung des Vereins.

Art. 9

Einberufung, Anträge der Mitglieder

¹Die Mitgliederversammlung findet ordentlicherweise einmal jährlich statt. Sie wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

²Die Mitgliederversammlung wird einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies mit schriftlichem Gesuch unter Angaben der Traktanden verlangt.

³Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder durch öffentliche Publikation spätestens drei Wochen vor dem Versammlungsdatum unter Beilage der Traktandenliste.

⁴Anträge der Mitglieder auf Behandlung von Geschäften sind dem Vorstand spätestens 8 Tage vor der Versammlung einzureichen. Verspätet eingereichte Traktanden werden grundsätzlich an der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt.

⁵Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt wurden, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden. Der Vorstand sorgt für die Führung des Protokolls.

Art. 10**Abstimmungen und Wahlen**

¹Jedes Mitglied besitzt eine Stimme.

²Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen (vorbehältlich Art. 17 und Art. 18).

³Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet ein dritter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

B. Vorstand**Art. 11****Zusammensetzung des Vorstandes**

¹Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern.

²Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

³Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

⁴Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zur SPITEX Oberhasli Brienz AG stehen, sind im Vorstand nicht wählbar.

Art. 12**Aufgaben des Vorstands**

¹Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die gesetzlich oder statutarisch nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

²Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er behandelt alle Aufgaben des Vereins und besorgt den Verkehr mit den Behörden und anderen Organisationen.

³Der Vorstand kann Führungs- und Vertretungsaufgaben an Dritte übertragen.

⁴Der Vorstand stellt den regelmässigen Kontakt zum Stützpunkt Brienz sicher.

⁵Der Vorstand bestimmt in der Regel der Präsident/die Präsidentin als Delegierte/r in der Verwaltungsrat der SPITEX Oberhasli Brienz AG.

Art. 13**Organisation und Beschlussfassung des Vorstands**

¹Der Vorstand wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder bei Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen oder wenn dies von zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Er tagt sooft die Geschäfte es erfordern.

²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet, wer den Vorsitz führt.

³Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht mindestens ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 14**Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen.

C. Revisionsstelle**Art. 15****Revisionsstelle**

Wenn der Verein gesetzlich nicht zur Revision verpflichtet ist, kann die Mitgliederversammlung beschliessen, die Buchführung freiwillig eingeschränkt durch eine Revisionsstelle prüfen zu lassen. Dies falls wird die Revisionsstelle auf ein Jahr gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.

V. Haftung**Art. 16****Haftung der Vereinsmitglieder**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Statutenänderung und Auflösung des Vereins**Art. 17****Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können von der Mitgliederversammlung abgeändert werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art. 18**Auflösung des Vereins/ Fusion**

¹Die Auflösung des Vereins kann von einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

²Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

³Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 19

Inkrafttreten

Die Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 28. Oktober 2011 einstimmig gutgeheissen worden und treten auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Brienz, den 28. Oktober 2011

Die Präsidentin

Der Sekretär

Frédérique Vanetti

René Mäder